

**1. Veranstalter**

Veranstalter des ENERGIE-RECRUITING-TAG ist die EnergyRelations GmbH.

**2. Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich mit dem Formular „ANMELDUNG“. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung zum Energie-Recruiting-Tag wird die Teilnahme rechtsverbindlich und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als bindend anerkannt. Die Einbindung in die Marketing-Maßnahmen kann erst ab dem Zeitpunkt der Bestätigung erfolgen.

**3. Zulassung**

Über die Zulassung zum Energie-Recruiting-Tag entscheidet der Veranstalter. Ist die zugeteilte Karriere-Lounge aus einem vom Veranstalter nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so kann der Veranstalter eine andere Lounge zuweisen.

**4. Ausstattung**

Die vom Unternehmen im Anmeldeformular gebuchte „Karriere-Lounge“ wird einschließlich der damit verbundenen Services und Technik vom Veranstalter bereitgestellt und zugewiesen. Die Ausgestaltung des Raumes ist Sache des Ausstellers. Für etwaige Beschädigungen des Raumes und der Ausstattung haftet der Aussteller für sich, für sein Personal und seine Beauftragten.

**5. Auf- und Abbaufristen**

Die individuelle Ausstattung der Räumlichkeiten beginnt nach Fertigstellung der Gemeinschaftsaufbauten und wird dem Aussteller gesondert mitgeteilt. Dies gilt auch für die Abbauzeiten im Anschluss an die Veranstaltung.

**6. Werbung im Veranstaltungsbereich**

Drucksachen und Werbemittel dürfen in Abstimmung mit dem Veranstalter im Foyerbereich ausgelegt und verteilt werden.

**7. Ausfall der Veranstaltung**

Der Veranstalter behält sich vor, bei unzureichender Auslastung den Energie-Recruiting-Tag bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Er verpflichtet sich, den Aussteller in diesem Fall unverzüglich zu informieren und bereits erfolgte Zahlungen zu erstatten. Weitere Schadensersatzansprüche gegenüber EnergyRelations sind ausgeschlossen.

**8. Rücktritt**

Wird nach erfolgtem Vertragsabschluss auf Veranlassung des Ausstellers ein Rücktritt von der Teilnahme an der Veranstaltung zugestanden, so ist an den Veranstalter für bereits erbrachte Leistungen eine pauschale Entschädigung zuentrichten. Die Höhe der Schadenspauschale richtet sich gemäß nachfolgender Abstufung danach, zu welchem Zeitpunkt die Rücktrittserklärung in Schriftform zugeht: bei Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: voller Teilnahmebetrag, bei Rücktritt 7 bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 %, bei Rücktritt 15 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% jeweils vom regulären Beteiligungspreis auf Grundlage des bestätigten Aussteller-Pakets. Für Stornierungen 31-60 Tage vor Veranstaltungsbeginn berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 1.000,00 Euro.

**9. Haftungsausschluss**

An Einrichtungen und Gegenständen des Ausstellers übernimmt der Veranstalter während der Veranstaltung sowie zu den Auf- und Abbauzeiten keine Obhutspflicht und schließt ausdrücklich jede Haftung für Schäden und Verluste aus.

**10. Gewährleistungsklausel**

Für den Energie Recruiting Tag werden je Aussteller maximal 6 Kandidaten/innen für fest terminierte Interviews eingeladen sowie weitere Kandidaten für die zusätzlichen Kontaktgespräche. Sollte ein Bewerberprofil nicht den Ausstellerkriterien entsprechen, sind die Gründe hierfür dem Veranstalter darzulegen. Der Veranstalter verpflichtet sich, einmalig alternative Ersatzkandidaten/innen zu rekrutieren und vorzustellen – maximal jedoch nur bis zu 5 Bewerber.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter rechtzeitig über Änderungen der Jobprofile zu informieren – spätestens jedoch bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.

Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für das Nicht-Erscheinen der ausgewählten und eingeladenen Kandidaten/innen, sofern diese nicht schriftlich Ihre Teilnahme abgesagt haben. Erfolgt eine schriftliche Absage eingeladenen Kandidaten/innen rechtzeitig bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn, verpflichtet sich der Veranstalter, seine Leistung gegenüber dem Aussteller nach zu erfüllen und eine(n) Ersatzteilnehmer(in) vorzustellen bzw. einzuladen.

Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, und zwar auch Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten. Offensichtliche Mängel an erbrachten Leistungen sind vom Aussteller innerhalb von 7 Tagen nach Nicht-Erbringung schriftlich anzuzeigen.

**11. Mündliche Abreden**

Alle Vereinbarungen und Genehmigungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

**12. Verjährung**

Alle Ansprüche der Aussteller/Sponsoren gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 3 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Tag der Veranstaltung fällt.

**13. Datenschutz**

Der Aussteller nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses und zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten gespeichert werden.

**14. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist München.